

Kundmachung

des Änderungsantrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen WST1-U-777/063-2020

Gemäß §§ 44a und 44b sowie 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 9a und 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die WEB Windenergie AG beantragt für das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ mit der Eingabe vom 06.November 2019 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000.

Über diesen Antrag hat die NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, wurde das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ genehmigt. Nunmehr wird die Abänderung dieses Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- a) die Änderung der WEA-Type von Vestas V126-3,3 MW (mit Nabenhöhe 137+3 m) auf Vestas V150 - 4.2 MW mit Nabenhöhen von 3 x 166+3 m (SPA-III-2 bis -4) und 1 x 145+3 m (SPA-III-1)
- b) die Erhöhung der Engpassleistung von 13,2 MW auf 16,8 MW unter Verwendung einer Parkregelung zur allfällig erforderlichen Leistungsbegrenzung nach Vorgabe des Netzbetreibers

- c) eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- d) eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- e) eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes
- f) eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung
- g) eine Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung sowie eine teilweise Änderung ihrer Lage im unmittelbaren Nahbereich der WEA SPA-III-1
- h) zusätzliches Kompaktstations-Gebäude für u.a. Schaltanlagen, Kompensationsanlage und SCADA-Rechner (etc.)
- i) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
- j) eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
- k) eine Änderung der Rodungsflächen

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **20.Mai 2020 bis einschließlich 03.Juli 2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Gutachten/Stellungnahmen der im Gegenstand beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Spannberg, Hohenruppersdorf und Sulz im Weinviertel sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Im Zeitraum vom **20.Mai 2020 bis einschließlich 03.Juli 2020** besteht für jedermann die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben bei der NÖ Landesregierung an der unter Punkt 3 bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

Die **Parteistellung** als solche richtet sich im Gegenstand nach §§ 18b und 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, **also ab 20.Mai 2020 bis einschließlich 03.Juli 2020**, bei der Behörde schriftliche **Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben (§ 44b AVG).

Verfahrensparteien können im genannten Zeitraum auch schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde übermitteln (§ 45 Abs. 3 AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g